

Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 10. März 2011 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 10.03.2011 mit Beschluss-Nr. 355.1/2011 die 3. Planänderung Nr. 42/2011 des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefan“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den in der anliegenden Liegenschaftskarte dargestellten Geltungsbereich.

Die anliegende Liegenschaftskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Einschränkungen im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Nicht berührte Maßnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Planänderung zum Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Oberkrämer, 14.03.2011

P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 24.02.2011 die Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für die 3. Planänderung Nr. 42/2011 zum Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefan“ beschlossen.

Die Satzung zur Veränderungssperre gem. § 16 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 18 (3) BauGB wird hingewiesen.

Oberkrämer, 14.03.2011

gez. Peter Leys
Bürgermeister